

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 7/14 B

L 4 VE 33/12 (Hessisches LSG)
S 11 VE 18/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 19.12.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) aufgrund einer Wehrdienstbeschädigung vom 17.1.2008 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weiche sinngemäß von Rechtsprechung des BSG ab und der Beschluss des LSG beruhe auf einem Verfahrensmangel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist eingegangene Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl/ § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden. Dies gilt auch mit Blick auf den erst nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 20.5.2014.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1.) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu bezeichnen, die er für grundsätzlich bedeutsam hält. Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung darin sieht, dass die Bundeswehr weiterhin Reservesoldaten benötige und ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht bestehe, die nicht dadurch umgangen werden dürfe, dass man sich darauf zurückziehe, all das, was innerhalb der geschlossenen Kaserne während der Freizeit trotz ausdrücklichem Kasernierungsbefehl passiere, eigenwirtschaftliche Verrichtung sei, die den Staat nicht interessiere, zielt er im Kern auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung ab. Insoweit fehlt es zudem an einer näheren Auseinandersetzung mit der vom LSG in seinem Beschluss (*S 7 und 8*) zitierten umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur erforderlichen Prü-



fung eines mit dem Wehrdienst zusammenhängenden schädigenden Vorganges (*vgl zur Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG: BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 5 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargetan, wenn in der Beschwerdebegründung schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz der angegriffene Beschluss des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist aufzuzeigen, inwiefern das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Zudem ist anzugeben, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 6 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen. Er behauptet zwar sinngemäß eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 11.4.1985 - 4b/9a RV 28/84 - (*SozR 3200 § 81 Nr 21*), unterlässt es jedoch, aus beiden Entscheidungen konkrete einander widersprechende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten. Vielmehr führt der Kläger selbst aus, dass die Entscheidung des LSG widersprüchlich sei und aus vergangenen obergerichtlichen Entscheidungen nur Ausführungen herausfiltere, die den Beschluss rechtfertigen könnten, ohne sich mit den einzelnen Entscheidungen genügend auseinanderzusetzen und die tatsächlichen Gegebenheiten des vorliegenden Falles entsprechend mit diesen Entscheidungen zu vergleichen. Damit kritisiert der Kläger im Grunde die Rechtsanwendung des LSG im konkreten Einzelfall. Es ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 7 Soweit der Kläger zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde eine Verfahrensrüge erhebt, wendet er sich, ohne dies allerdings ausdrücklich zu erwähnen, ebenfalls gegen die Beweiswürdigung des LSG, die er für unzutreffend hält. Dabei hat er § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unberücksichtigt gelassen, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann. Soweit der Kläger zugleich geltend macht, das LSG habe eine fehlerhafte Kausalitätsbeurteilung vorgenommen, rügt er auch eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG. Damit kann er ebenfalls - wie oben bereits ausgeführt - eine Revisionszulassung nicht erreichen. Bei einer Verfahrensrüge, die auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt wird, muss gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG ein Beweisantrag benannt werden, der im Berufungsverfahren - wenigstens hilfsweise - noch zuletzt zusammen mit den Sachanträgen gestellt worden ist und dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Einen solchen Beweisantrag hat der



im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger nicht benannt. Eine Bezugnahme auf Beweisangebote in erster und zweiter Instanz genügt insoweit nicht.

- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

